



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2008

Heilbad Heiligenstadt, den 02.09.2008

Nr. 29

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der in der 33. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des ... 193
Landkreises Eichsfeld am 02. Juli 2008 gefassten Beschlüsse

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde ... 194
Schimberg und der Gemeinde Bernterode über die Aufnahme von Kindern in einer Kin-
dertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde ... 199
Schimberg und der Gemeinde Dieterode über die Aufnahme von Kindern in einer Kin-
dertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde ... 204
Schimberg und der Gemeinde Krombach über die Aufnahme von Kindern in einer Kin-
dertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde ... 208
Schimberg und der Gemeinde Schwobfeld über die Aufnahme von Kindern in einer Kin-
dertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 - 1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in der 33. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 02. Juli 2008 gefassten Beschlüsse

TOP 04.: Beschlussvorlage Nr.: 08/053

Überplanmäßige Ausgabe für die Gutachter- und Gerichtskosten beim Schwerebehindertenfeststellungsverfahren

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4001.0.6550 0 wird in Höhe von 57.000 € zugestimmt. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstellen 4110 8.2590 0 gewährleistet.

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 04.: Beschlussvorlage Nr.: 08/054

Überplanmäßige Ausgabe für die Baumaßnahmen Umzug Rettungsleitstelle

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 38.000 € für die Haushaltsstelle 02.06200 94010 zu.

Die Deckung wird durch Minderausgaben bei der Haushaltstelle 02.16000.93520 in Höhe von 38.000,00 € gewährleistet.

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 09.: Vergabe von Leistungen:

- a) **Beschlussvorlage Nr. 08/051**
**Vergabe „Instandsetzung / Deckensanierung der K 101,
Bodenrode - Reinholterode, 2. BA von km 1+700 bis 2+700“**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma KIRCHNER & VÖLKER aus Erfurt das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 308.013,42 Euro abgegeben

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma KIRCHNER & VÖLKER, Bauunternehmung GmbH, Hagabsplatz 1, 99085 Erfurt den Zuschlag für die Straßenbaumaßnahme „Instandsetzung/Deckensanierung der K 101, 2. BA von km 1+700 bis 2+700“ zu erteilen.

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**b) Beschlussvorlage Nr. 08/057
Vergabe von Bauleistungen
Ertüchtigung Gasfassung Deponie Beinrode**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Umwelttechnik und Wasserbau aus Halle/Saale das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 225.361,32 € abgegeben. Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Umwelttechnik und Wasserbau aus Halle/Saale den Zuschlag für die Vergabe-Nr.: 5/60/08 – Ertüchtigung Gasfassung Deponie Beinrode zu erteilen.

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**c) Beschlussvorlage Nr. 08/058
Vergabe von Ingenieurleistungen
Überarbeitung des Landschaftsplans Heiligenstadt**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Planungsbüro Wette + Gödecke GbR, Kehrstraße 12a, 37085 Göttingen einen Ingenieurvertrag für die Überarbeitung des Landschaftsplans „Heiligenstadt“ abzuschließen.

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 01.09.2008

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Bernterode über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Bernterode (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 26.08.2008 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 113-18/08 vom 10.07.2008)

und der

Gemeinde Bernterode (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 44-30/08 vom 21.05.2008)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.08.2008

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die **Gemeinde Schimberg** (als aufnehmende Gemeinde)
Kreisstr. 4
37308 Schimberg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Leonhardt

und die **Gemeinde Bernterode** (als abgebende Gemeinde)
Hauptstraße 14
37308 Bernterode

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Georg Dreiling

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bernterode haben, stellt die Gemeinde Schimberg die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung im OT Martinfeld zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Schimberg für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Bernterode entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 20. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.
- (3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht)

§ 5
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 – 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen Betriebskosten Gebäude:	54
Strom	542
Wasser/Abwasser	544
Heizung	540
Müllgebühren	548
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzkleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 – 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

Einnahmeseite

lfd.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

- (2) Um die von der Gemeinde Bernterode nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Bernterode mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig Mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12=0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Schimberg erhebt zur Unterhaltung der Kindertageseinrichtung eine kalkulatorische Miete. (kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Zinsen)

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von (1) Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.
- (2) Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Schimberg, den 15.11.2007

Bernterode, den 02.12.2007

gez. Leonhardt
Bürgermeister (Siegel)

gez. Dreiling
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Dieterode über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Dieterode (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 26.08.2008 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 113-18/08 vom 10.07.2008)

und der

Gemeinde Dieterode (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 40-13/08 vom 15.05.2008)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.08.2008

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die **Gemeinde Schimberg** (als aufnehmende Gemeinde)
Kreisstr. 17
37308 Schimberg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Leonhardt

und die **Gemeinde Dieterode** (als abgebende Gemeinde)
Dorfstraße 16 c
37318 Dieterode

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Günther

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dieterode haben, stellt die Gemeinde Schimberg die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung im OT Rüstungen zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Schimberg für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

**§ 3
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das nähere regelt die Gebührensatzung.

**§ 4
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Dieterode an die Gemeinde Schimberg entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
- (3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht)

§ 5
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 – 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen Betriebskosten Gebäude:	54
Strom	542
Wasser/Abwasser	544
Heizung	540
Müllgebühren	548
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzkleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 – 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

Einnahmeseite

lfd.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

- (2) Um die von der Gemeinde Dieterode nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Dieterode mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12= 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Schimberg erhebt zur Unterhaltung der Kindertageseinrichtung eine kalkulatorische Miete. (kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Zinsen)

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von (1) Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.
- (2) Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Schimberg, den 15.11.2007

Dieterode, den 14.12.2007

gez. Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Günther
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Krombach über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Krombach (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 26.08.2008 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Schimberg
(Beschluss Nr. 113-18/08 vom 10.07.2008)

(als aufnehmende Gemeinde)

und der

Gemeinde Krombach
(Beschluss Nr. 30a-17/07 vom 26.10.2007)

(als abgebende Gemeinde)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.08.2008

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die **Gemeinde Schimberg** (als aufnehmende Gemeinde)
Kreisstr. 17
37308 Schimberg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Leonhardt

und die **Gemeinde Krombach**
Oberdorf 2
37308 Krombach

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Guido König

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krombach haben, stellt die Gemeinde Schimberg die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung im OT Rüstungen zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Schimberg für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Krombach an die Gemeinde Schimberg entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
- (3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht)

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 – 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen Betriebskosten Gebäude:	54
Strom	542
Wasser/Abwasser	544
Heizung	540
Müllgebühren	548
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzkleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 – 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

Einnahmeseite

lfd.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

- (2) Um die von der Gemeinde Krombach nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Krombach mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12=0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Schimberg erhebt zur Unterhaltung der Kindertageseinrichtung eine kalkulatorische Miete. (kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Zinsen)

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- 1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von (1) Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.
- 2) Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 8
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Schimberg, den 15.11.2007

Krombach, den 26.10.2007

gez. Leonhardt (Siegel)
Bürgermeister

gez. König (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg und der Gemeinde Schwobfeld über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schimberg sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Schwobfeld (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 26.08.2008 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Schimberg (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 113-18/08 vom 10.07.2008)

und der

Gemeinde Schwobfeld (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 33-15/08 vom 27.03.2008)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Schimberg sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.08.2008

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die **Gemeinde Schimberg** (als aufnehmende Gemeinde)
Kreisstr. 17
37308 Schimberg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Leonhardt

und die **Gemeinde Schwobfeld** (als abgebende Gemeinde)
Birkenallee 5
37318 Schwobfeld

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Müller

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwobfeld haben, stellt die Gemeinde Schimberg die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung im OT Rüstungen zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Schimberg für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

**§ 3
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das nähere regelt die Gebührensatzung.

**§ 4
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Schwobfeld an die Gemeinde Schimberg entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
- (3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht)

**§ 5
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 – 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen	54
Betriebskosten Gebäude:	
Strom	542
Wasser/Abwasser	544
Heizung	540
Müllgebühren	548
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzkleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 – 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

Einnahmeseite

lfd.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

- (2) Um die von der Gemeinde Schwobfeld nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Schwobfeld mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12=0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Schimberg erhebt zur Unterhaltung der Kindertageseinrichtung eine kalkulatorische Miete. (kalkulatorische Abschreibung und, kalkulatorische Zinsen)

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von (1) Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.
- (2) Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Schimberg, den 15.11.2007

Schwobfeld, den 01.12.2007

gez. Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Müller
Bürgermeister

(Siegel)